

tungen in Haft umzuwandeln. Diese ist nach vollen Wochen zu bemessen und beträgt mindestens eine Woche.

(2) Wurde die Geldstrafe neben einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ausgesprochen, so darf die umgewandelte Strafe nicht von längerer Dauer sein als die erkannte Hauptstrafe und höchstens ein Jahr betragen. Sie kann aber zusammen mit dieser die gesetzliche Höchstgrenze der betreffenden Freiheitsstrafe überschreiten.“

§ 11

§ 27b des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

§ 12

(1) § 31 des Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund bisheriger Verurteilungen nach § 31 des Strafgesetzbuches eingetretenen Folgen erlöschen.